

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP**

Ausschussdrucksache 16(16)315 (Teil IV)

Öffentliche Anhörung
zur Fünften Verordnung zur Änderung
der Verpackungsverordnung
(Verordnung der Bundesregierung)
-BT-Drucksache 16/6400-

Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen

Beiträge von

- Dr. Reinhard Klopffleisch, Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)



Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zur

**Öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

des Deutschen Bundestages

zur Fünften Verordnung zur Änderung der
Verpackungsverordnung
(Verordnung der Bundesregierung)
-BT-Drucksache 16/6400-

am 10. Oktober 2007

A. Fragen der CDU/CSU-Fraktion

1. Sind die Regelungen der 5. Novelle Verpackverordnung ausreichend geeignet, die haushaltsnahe Entsorgung von Verkaufsverpackungen dauerhaft sicherzustellen?

Ver.di begrüßt die Intention der Novelle, die flächendeckende haushaltsnahe Erfassung von Verpackungsabfällen zu sichern und die Effizienz der Erfassung durch die Förderung eines fairen Wettbewerbs zu verbessern. Dabei ist – bezogen auf die Entsorgungsbereiche private Endverbraucher und vergleichbare gewerbliche Anfallstellen - die beabsichtigte Unterbindung der sogenannten Selbstentsorgung, verbunden mit der Verpflichtung aller Vertreiber, sich an einem Rücknahmesystem nach dem bisherigen § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen, ein wichtiger, aber keineswegs ausreichender Schritt.

2. Sehen Sie Alternativen, um das gesteckte Ziel der Sicherung der haushaltsnahen Erfassung zu sichern?

Ver.di ist der Ansicht, dass eine grundlegende Neuorientierung der Struktur des Dualen Systems erforderlich ist, um der in den letzten Jahren vonstatten gegangenen radikalen Neuorientierung weg vom öffentlich rechtlich verantwortlichen Monopolbetrieb DSD hin zu einem Wettbewerbssystem mit mehreren gleichberechtigten Systembetreibern Rechnung zu tragen. Langfristig macht die technische Entwicklung hin zu vollautomatischen Sortieranlagen eine Neuausrichtung der Entsorgung des Verpackungsabfalls erforderlich. Die getrennte Sammlung muss vor diesem Hintergrund neu diskutiert werden. Bei einer möglichen zukünftigen Aufhebung der getrennten Sammlung von Haus- und Verpackungsmüll müsste die gemeinsame Sammlung in die Verantwortung der öRE fallen.

3. Tragen die Regelungen der 5. Novelle zu einer Verstärkung des Wettbewerbs bei der Verpackungsentsorgung bei?

Dies ist nach Ansicht von ver.di nicht der Fall. ver.di bedauert es nachdrücklich, dass die beabsichtigte Novelle keine darüber hinausgehende grundlegende Neuorientierung der Struktur des Dualen Systems beabsichtigt, wie sie aufgrund der in den letzten Jahren vonstatten gegangenen radikalen Neuorientierung weg vom öffentlich rechtlich verantwortlichen Monopolbetrieb DSD hin zu einem Wettbewerbssystem mit mehreren gleichberechtigten Systembetreibern geboten wäre. Der Vorschlag einer Gemeinsamen Stelle in § 6 Abs 7 ist prinzipiell zu begrüßen. Diese wäre aber nach Ansicht von ver.di sicherlich überfordert, wenn sie wie beabsichtigt alle auftretenden organisatorischen Probleme der Koordination der Systembetreiber zu lösen versuchte. In jedem Fall ist Beteiligung der betroffenen Arbeitnehmer an der Gemeinsamen Stelle durch die zuständige Gewerkschaft ver.di sicher zu stellen.

9. Halten Sie die Vollständigkeitserklärung für ein sinnvolles und effektives Instrument zur Reduzierung der sog. „Trittbrettfahrer“?

Die Vollständigkeitserklärung nach § 10 muss sämtliche beim Hersteller/Vertreiber anfallende Verpackungen erfassen, um eine lückenlose Kontrolle zu ermöglichen. Eine nachträgliche Verifizierung dieser Vollständigkeitserklärungen ist unbedingt sicher zu stellen.

12. Wie kann unter Beteiligung welcher Strukturen eine faire Ausschreibung für die dualen Systeme organisiert werden?

Insbesondere ist ver.di der Auffassung, dass die Gemeinsame Stelle nicht geeignet ist, die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen sachgerecht im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu organisieren. Richtig erkennt die beabsichtigte Novelle, dass die bisherige Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen nach der VerpackV nicht mehr wie bisher in alleiniger Verantwortung des DSD erfolgen kann, doch der Vorschlag in § 6 Abs 7 (neu), die neutralen Gemeinsame Stelle mit der wettbewerbsneutralen Koordinierung der Ausschreibung zu befassen, löst die mit der Ausschreibung verbundenen, in den letzten Jahren aufgetretenen und sich laufend verschärfenden Probleme nicht.

Die Koordinierung der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen soll zwar, was richtig ist, der alleinigen Verantwortung des DSD entzogen werden, aber jetzt in die alleinige Zuständigkeit aller in einer Region zugelassenen Dualen Systeme gelegt werden, wobei dies mangels genauer Festlegung der Organisationsstruktur und der Verantwortlichkeiten gleichsam automatisch in Selbstorganisation der –untereinander um Marktanteile konkurrierenden – Systembetreiber erfolgen soll. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), die nach wie vor die Letztverantwortung für die den Prinzipien des Abfallwirtschafts- und Kreislaufgesetzes entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung haben, sollen dagegen in derartige Entscheidungen nicht ausreichend einbezogen werden.

Lediglich bei „Entscheidungen, die sie betreffen“, sollen die örE eingebunden werden, allerdings nicht im Sinne eines Mitentscheidungsrechts; sie müssen lediglich angehört werden. Selbst wenn gemeint sein sollte, dass zu diesen Entscheidungen auch die Ausschreibungen zu rechnen sind – was ggfs. explizit im Text der Verordnung dargelegt werden müsste – reicht dies nicht aus, um den örE einen angemessenen Einfluss auf die Vergabeentscheidung zu sichern. Eine gleichsam autonome Selbstorganisation der privatrechtlich organisierten Systembetreiber trägt aber weder der Letztverantwortung der örE Rechnung, noch ist sie in der Lage, die vielfach dokumentierte Fehlentwicklung der Ausschreibungspraxis des DSD zu korrigieren. Aufgrund der Weigerung des DSD, in den Ausschreibungen hochwertige soziale und ökologische Kriterien festzuschreiben, ist es in der Praxis zu einem Verdrängungswettbewerb gekommen, bei dem Billigfirmen mit unzureichenden Arbeitsbedingungen und Niedriglöhnen zulasten von nach EntsorgungsfachbetriebeV zertifizierten und tariftreuen Betrieben den Zuschlag erhielten. Dadurch wird zunehmend auch die ökologische Qualität der Entsorgung bedroht. Eine Novelle der VerpackV, die diesen erkennbaren Missstand nicht auszuräumen in der Lage ist, bleibt unterhalb des Gebotenen.

13. Halten Sie unter dem Gesichtspunkt des fairen Wettbewerbs der dualen Systeme die Gemeinsame Stelle für eher förderlich oder eher hinderlich?

Siehe Antwort zu Frage 12.

B. Fragen der SPD-Fraktion

1. Mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung sollte insbesondere das Problem der Trittbrettfahrer gelöst werden, um die haushaltsnahe Getrenntsammlung zu sichern. Wird dieses Ziel mit der 5. Novelle, insbesondere bei der Neuformulierung des § 6 erreicht?

Ver.di begrüßt die Intention der Novelle, die flächendeckende haushaltsnahe Erfassung von Verpackungsabfällen zu sichern und die Effizienz der Erfassung durch die Förderung eines fairen Wettbewerbs zu verbessern. Dabei ist – bezogen auf die Entsorgungsbereiche private Endverbraucher und vergleichbare gewerbliche Anfallstellen - die beabsichtigte Unterbindung der sogenannten Selbstentsorgung, verbunden mit der Verpflichtung aller Vertreiber, sich an einem Rücknahmesystem nach dem bisherigen § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen, ein wichtiger, aber nicht ausreichender Schritt.

3. Werden die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Regelungen bei den Vollständigkeitserklärungen, verbessert?

Die Vollständigkeitserklärung nach § 10 muss sämtliche beim Hersteller/Vertreiber anfallende Verpackungen erfassen, um eine lückenlose Kontrolle zu ermöglichen. Eine nachträgliche Verifizierung dieser Vollständigkeitserklärungen ist unbedingt sicher zu stellen.

4. Seit einigen Jahren mehren sich die Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über die erheblich gesunkene Qualität bei der Entsorgung der Verpackungsabfälle. Gleichfalls wird die schlechte Zusammenarbeit zwischen Kommunen, dualen Systemen und Entsorgern beklagt. In der Novelle wird die Abstimmung zwischen Kommunen und dualen Systemen geändert. Werden durch die vorgeschlagenen Änderungen (Abstimmungserklärung, Remonstrationsrechte, Sicherheitsleistungen) die Möglichkeiten der Kommunen, sowie die Zusammenarbeit und Qualität der Sammlung verbessert?

Antwort gemeinsam mit Frage 5. Siehe dort.

5. Der entstandene Wettbewerb zwischen mehreren dualen Systemen erforderte eine Neuorganisation der Ausschreibung in einer „Gemeinsamen Stelle“. Ist eine

funktionierende, neutrale Ausschreibung dadurch gewährleistet oder wäre eine Ausschreibung durch die Kommunen / Kreise besser geeignet? Ist eine solche Lösung verfassungsrechtlich möglich?

Ausdrücklich begrüßt wird die Pflicht zur engen Abstimmung der Systembetreiber mit dem letztverantwortlichen öRE zur gegenseitigen Mitbenutzung von vorhandenen Einrichtungen. Insbesondere das dringliche Problem der sachgerechten Entsorgung von stoffgleichen Nicht-Verpackungsabfällen könnte ökologisch verantwortlich gelöst werden, wenn diese Kooperation mit Leben erfüllt wird. Es bleibt abzuwarten, ob die bislang geringe Regelungsdichte hierfür ausreicht.

Auch die Pflicht der Systembetreiber, sich angemessen an den Kosten der Abfallberatung der öRE zu beteiligen, ist zu begrüßen, entspricht sie doch der ausdrücklichen Wertehierarchie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Ver.di hält es jedoch für dringend erforderlich, die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle in Paragraf 6 Abs 7 einzugrenzen, um diese Stelle nicht zu überfordern. Der jeweils zuständige öRE und die zuständige DGB-Gewerkschaft sind an der Gemeinsamen Stelle angemessen zu beteiligen.

Insbesondere sollte die Gemeinsame Stelle nicht für die Durchführung der Ausschreibungen der Entsorgungsdienstleistungen verantwortlich sein. Bei der Festsetzung der Ausschreibungskriterien ist es vielmehr erforderlich, die Letztverantwortung der öRE deutlich zu stärken, denn die Kriterien der Ausschreibung entscheiden letztlich über ökologische Qualität und soziale Verantwortlichkeit der Entsorgung von Verpackungsabfällen. Diese Verantwortung darf nicht in Selbstorganisation der privaten Systembetreiber erfolgen, sie ist originäre Zuständigkeit der öRE als politisch Letztverantwortliche und muss als solche demokratischer Kontrolle unterliegen. Deshalb muss es alternativ auch möglich sein, dass die Kommunen die Aufgaben der Sammlung und Sortierung von Verpackungsabfall selbst übernehmen können, wenn sie dies wünschen.

Insbesondere aus dem Bundesumweltministerium wurde ver.di diesbezüglich entgegengehalten, dass eine Verpflichtung der Kommunen und Landkreise, die Ausschreibungen selbst zu organisieren, dem Gebot der Föderalismusreform widerspräche, dass durch Bundes- und Landesgesetzgebung den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen werden können. Dies ist eindeutig nicht der Fall, aus folgenden Gründen:

- **Eine unmittelbare Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen, die Art. 85 Abs 1 S. 2 GG verbietet, liegt hier nicht vor. Im Rahmen der VerpackungsV ist nur geregelt, dass „die nach Landesrecht zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ zuständig sind. Die weitere Ausgestaltung dieser Regelung ist mithin Landesrecht.**
- **Es handelt sich um eine bereits bestehende Aufgabe, nicht um eine neue Aufgabe, deren Rechtmäßigkeit nach Art. 85 Abs 1 S.2 GG zu prüfen wäre. Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger grundsätzlich nicht nur für Beseitigungs-, sondern auch für Verwertungsabfälle aus Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen**

zuständig. Diese Entsorgungsverantwortung der Kommunen wurde durch die Verpackungsverordnung für den Stoffstrom „Verkaufsverpackungen“ nicht abgeschafft, sondern lediglich überlagert. Dies zeigt sich allein schon in der Tatsache, dass bei einem Ausfall des dualen Systems die Verantwortung der Kommunen unmittelbar und unverzüglich wieder aufleben würde.

- **Für Verpackungen aus Glas und Papier, die derzeit bei der Entsorgung über die dualen Systeme den mit Abstand größten Anteil ausmachen, bereits vor der Gründung der DSD GmbH eine flächendeckende Getrenntsammlung in Deutschland gab, die vom Dualen System lediglich übernommen wurde bzw. – wie bei der PPK-Fraktion noch heute – mitbenutzt wird.**

Schließlich bleibt der Hinweis, dass auch die der Föderalismusreform zugrunde liegende Intention, die Kommunen vor neuen Finanzlasten zu schützen, durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Kommunen im Rahmen der Verpackungsverordnung nicht tangiert ist. Die Refinanzierung der Sammelkosten hat wie bisher durch die Systembetreiber zu erfolgen, so dass es sich hier gerade nicht um eine Übertragung einer Aufgabe ohne Sicherstellung der (Re-)Finanzierung handelt.

Ein derartiges Problem besteht zudem ohne Zweifel nicht bei der Öffnung einer Option für die Kommunen, die Ausschreibungen zu organisieren, wenn diese es denn ausdrücklich wünschen. ver.di schlägt deshalb, um verfassungsrechtliche Fragen erst gar nicht aufzuwerfen, hilfsweise zur vollständigen Übertragung der Aufgaben des Sammelns und Sortierens von Verpackungsabfall an die örE vor, ergänzend zu § 6 Abs 7, in der unter den Aufgaben der Gemeinsamen Stelle die Aufgabe „wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen“ beschrieben wird einen neuen Absatz 7a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die Kommunen und Landkreise (als entsorgungspflichtige Körperschaften) erhalten alternativ zur Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit, die Ausschreibungen zum Sammeln und Verwerten von Verpackungsabfällen in ihrer jeweiligen Region selbst zu koordinieren. In diesem Fall geht diese Aufgabe von der Gemeinsamen Stelle auf den jeweiligen örE, der von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, über. Die Ausschreibungen müssen die im Anhang X festgelegten qualitativen Mindestkriterien für die Vergabe der Aufträge zum Sammeln und Sortieren von Verpackungsabfällen verbindlich vorschreiben. Werden diese Kriterien im Angebot nicht erfüllt, muss der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Alternativ können die Kommunen und Landkreise eigene Unternehmen mit der Aufgabe des Sammelns oder Sortierens von Verpackungsabfällen beauftragen. In diesem Fall muss sich das Unternehmen verpflichten, die im Anhang X festgelegten Kriterien zu erfüllen.“

Im einzelnen sollten im Anhang X zu § 6 Abs 7 folgende Ausschreibungskriterien verbindlich festgelegt werden:

- 1. Das Angebot muss –bezüglich des ausgeschriebenen Auftrags- einen Nachweis über die Einhaltung der einschlägigen Tarifverträge für die private bzw. öffentliche Entsorgungswirtschaft enthalten. Dieser ist gegeben durch eine gemeinsame Erklärung von Unternehmensleitung, Betriebs- und Personalrat sowie der zuständigen DGB-Gewerkschaft.**

- 2. Das Angebot muss den Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der bisherigen betrieblichen Tätigkeit durch entsprechende Bescheinigung der Gewerbeaufsicht enthalten.**
- 3. Der Bieter muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges qualifiziertes Personal verfügen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann. Der Nachweis der ausreichenden Personalstärke erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes. Dabei sind übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.**
- 4. Das Angebot muss die Darstellung der erforderlichen Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten enthalten.**
- 5. Das Angebot muss den Nachweis enthalten, dass der Betriebsinhaber, seine gesetzlichen Vertreter und bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind. Dies beinhaltet den Nachweis, dass die Genannten nicht gegen einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere des Strafrechts, des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlungsschutzrechtes, des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechtes, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechtes, des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtes derjenigen Staaten verstoßen haben, in denen sie bislang tätig geworden sind. Dieser Nachweis muss durch entsprechende Führungszeugnisse und eine Auskunft aus dem jeweiligen Gewerbezentralregister erbracht werden.**
- 6. Das Angebot muss den Nachweis der Zertifizierung des Betriebes nach der EU-Ökoaudit-Verordnung oder einer entsprechenden europaweit anerkannten Umweltzertifizierung enthalten.**
- 7. Das Angebot muss eine Darstellung der Fortbildungsmaßnahmen enthalten, die sicherstellen, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissenstand verfügen.**
- 8. Sofern Subunternehmer eingesetzt werden sollen, muss ihre Leistungsbereitschaft durch eine verbindliche, unwiderrufbare Zusage bestätigt sein. Der Subunternehmer muss die gleichen Eignungskriterien der Angebotsdurchführung erfüllen wie der Bieter. Dies sollte in der Ausschreibung deutlich gemacht werden.**
- 9. Bei der Ausschreibung sollte die sogenannte „Soll-Kostenmethodik“ verwendet werden. Mittels dieser Methodik kann im Rahmen der Angebotsbewertung näherungsweise nachgewiesen werden, ob einem Angebot z.B. auf Grund einer unzureichenden technischen Kapazitätsberechnung durch den Bieter ein nicht auskömmlicher Preis zugrunde liegt.**

10. Der Betriebs- bzw. Personalrat des Bieters ist durch den Bieter über die personellen und organisatorischen Konsequenzen des Angebotes zu informieren.

Ein derartiges Verfahren ist politisch geboten, um das derzeit herrschende und bei den aktuellen Ausschreibungsverfahren durch das DSD erneut erfolgte Sozial- und Umweltdumping zu unterbinden. Es ist auch rechtlich möglich. Die Richtlinie 2004/18/EG sieht in Artikel 26 ausdrücklich vor, dass ökologische und soziale Mindestkriterien bei Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen verbindlich vorgegeben werden können. Eine entsprechende Verpflichtung in der Verpackungsverordnung ist mithin kompatibel mit dem europäischen Vergaberecht.

Ver.di sieht es als erforderlich an, dass der Auftraggeber zur laufenden Überwachung der Durchführung des Auftrags verpflichtet wird, insbesondere auch über den vertragsgemäßen Einsatz von Subunternehmen und/oder Leiharbeitnehmern.

6. Von verschiedenen Seiten werden weitergehende Änderungen gefordert. Halten Sie es für sinnvoll, zur Abschätzung der Gesamtsituation in einem wissenschaftlich begleitenden Planspiel die Wirksamkeit der mit der
5. Novelle geschaffenen Instrumente zu überprüfen?

Ein derartiges Vorgehen ist angesichts der eingeschränkten Zielsetzung der 5. Novelle unbedingt geboten. Ver.di ist der Ansicht, dass eine grundlegende Neuorientierung der Struktur des Dualen Systems erforderlich ist, um der in den letzten Jahren vonstatten gegangenen radikalen Neuorientierung weg vom öffentlich rechtlich verantwortlichen Monopolbetrieb DSD hin zu einem Wettbewerbssystem mit mehreren gleichberechtigten Systembetreibern Rechnung zu tragen. Hierzu reicht die vorgesehene 5. Novelle nicht aus. Langfristig macht die technische Entwicklung hin zu vollautomatischen Sortieranlagen eine Neuausrichtung der Entsorgung des Verpackungsabfalls erforderlich. Die getrennte Sammlung muss vor diesem Hintergrund neu diskutiert werden. Bei einer möglichen zukünftigen Aufhebung der getrennten Sammlung von Haus- und Verpackungsmüll müsste die gemeinsame Sammlung in die Verantwortung der öRE fallen.

7. Mit der Neufassung des Paragraphen 9 wird auf Entwicklungen bei den Getränkeverpackungen reagiert. Reichen die Änderungen aus, um Mehrweg-Systeme zu stützen?

Ein wichtiges Ziel der Verpackungsverordnung war und ist, zur Vermeidung von Abfällen aus Verpackungen beizutragen, indem durch die Regelungen der VerpackV ein Beitrag zur Erhaltung und Stabilisierung von Mehrweggebinden geleistet wird. Dies lässt sich letztlich nur durch die Beibehaltung der Mehrwegquote und die Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle erreichen. Wenn die Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) von 2006 zutreffend sind, droht ohne eine überzeugende derartige Regelung der schlechende Zusammenbruch der Mehrwegsysteme. Die gesetzlich vorgesehene Überprüfung der Entwicklung 2010 hilft dann nicht mehr, sondern ist dann möglicherweise nur noch geeignet um festzustellen, dass das Mehrwegsystem nicht mehr existent ist. Beim Mineralwasser, also bei den mittelständischen Mineralbrunnen zeichnet sich diese Entwicklung ab, mit allen Folgen für die Arbeitsplätze in diesem Bereich. Bei den nichtalkoholischen Getränken deuten

die Zahlen der GfK auch in diese Richtung, allein bei Coca-Cola stehen 3000 Arbeitsplätze im Mehrwegbereich auf dem Spiel. Bei den Fruchtsäften bricht das Mehrwegsystem mit 34,7% schon zusammen, da ein Betreiben unter 40% schon nicht mehr wirtschaftlich möglich ist. Tausende von Arbeitsplätzen stehen auf dem Spiel, deren Verlust sozial und ökologisch nicht hinnehmbar ist.

Der DGB hat in der Anhörung der Bundesregierung hierzu Stellung genommen und um eine Nachjustierung der Novelle zur Erhaltung und Stabilisierung der Mehrwegsysteme noch im Rahmen dieser jetzt vorgesehenen Novelle ersucht. Dem wurde leider nicht entsprochen.

C. Fragen der FDP-Fraktion

1. Die dualen Systeme haben sich laut dem Entwurf an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen, die u.a die „ wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen“ erledigen soll.

Welche Auswirkungen wird diese Gemeinsame Stelle auf die Wettbewerbsintensität zwischen den dualen Systemen haben?

Siehe hierzu die ausführlichen Antworten zu Frage 3 der CDU/CSU und Fragen 4/5 der SPD.

4. Der Entwurf sieht für Verkaufverpackungen, die nach Artikel 1 § 6 in Verkehr gebracht werden, die Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen vor.

Ist diese Vollständigkeitserklärung, so wie sie in dem Entwurf ausgestaltet ist, ein geeignetes Mittel, um die so genannten Trittbrettfahrer nennenswert einzudämmen?

Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der Vollständigkeitserklärung vor dem Hintergrund, dass keine nachträgliche Überprüfung ihrer Richtigkeit stattfindet?

Die Vollständigkeitserklärung nach § 10 muss sämtliche beim Hersteller/Vertreiber anfallende Verpackungen erfassen, um eine lückenlose Kontrolle zu ermöglichen. Eine nachträgliche Verifizierung dieser Vollständigkeitserklärungen ist unbedingt sicher zu stellen.

5. Gemäß Anhang I zu Artikel 1 § 6 Nr.3 Absatz 2 Satz 2 sollen Verkaufsverpackungen, die im privaten Bereich anfallen, nach wie vor gekennzeichnet werden.

Halten Sie diese Kennzeichnungspflicht trotz des weitreichenden Anschluss- und Benutzungszwangs an die Dualen Systeme gemäß Artikel 1 § 6 des Entwurfs und trotz der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung in Artikel 1 § 10 des Entwurfs weiterhin für erforderlich?

Ja.

7. Ist die mit der Novelle erfolgte Änderung von § 9 Verpackungsverordnung geeignet, der drastisch sinkenden Mehrwegquote dauerhaft Einhalt zu gebieten oder hätte es hierzu weitergehender Änderungen bedurft? Wenn ja, welcher?

Ein wichtiges Ziel der Verpackungsverordnung war und ist zur Vermeidung von Abfällen aus Verpackungen beizutragen, indem durch die Regelungen der VerpackV ein Beitrag zur Erhaltung und Stabilisierung von Mehrweggebinden geleistet wird. Dies lässt sich letztlich nur durch die Beibehaltung der Mehrwegquote und die Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle erreichen. Wenn die Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) von 2006 zutreffend sind, droht ohne eine überzeugende derartige Regelung der schleichende Zusammenbruch der Mehrwegsysteme. Die gesetzlich vorgesehene Überprüfung der Entwicklung 2010 hilft dann nicht mehr, sondern ist dann möglicherweise nur noch geeignet um festzustellen, dass das Mehrwegsystem nicht mehr existent ist. Beim Mineralwasser, also bei den mittelständischen Mineralbrunnen zeichnet sich diese Entwicklung ab, mit allen Folgen für die Arbeitsplätze in diesem Bereich. Bei den nichtalkoholischen Getränken deuten die Zahlen der GfK auch in diese Richtung, allein bei Coca-Cola stehen 3000 Arbeitsplätze im Mehrwegbereich auf dem Spiel. Bei den Fruchtsäften bricht das Mehrwegsystem mit 34,7% schon zusammen, da ein Betreiben unter 40% schon nicht mehr wirtschaftlich möglich ist. Tausende von Arbeitsplätzen stehen auf dem Spiel, deren Verlust sozial und ökologisch nicht hinnehmbar ist.

Der DGB hat in der Anhörung der Bundesregierung hierzu Stellung genommen und um eine Nachjustierung der Novelle zur Erhaltung und Stabilisierung der Mehrwegsysteme noch im Rahmen dieser jetzt vorgesehenen Novelle ersucht. Dem wurde leider nicht entsprochen

8. Ist das Regime der Verpackungsverordnung, wie es mit der vorliegenden Novelle geschaffen werden soll, die optimale Lösung oder bedarf das System einer grundlegenden Erneuerung und wenn ja, wie könnte eine solche Ihrer Meinung nach aussehen?

Ver.di ist der Ansicht, dass eine grundlegende Neuorientierung der Struktur des Dualen Systems erforderlich ist, um der in den letzten Jahren vonstatten gegangenen radikalen Neuorientierung weg vom öffentlich rechtlich verantwortlichen Monopolbetrieb DSD hin zu einem Wettbewerbssystem mit mehreren gleichberechtigten Systembetreibern Rechnung zu tragen. Langfristig macht die technische Entwicklung hin zu vollautomatischen Sortieranlagen eine Neuausrichtung der Entsorgung des Verpackungsabfalls erforderlich. Die getrennte Sammlung muss vor diesem Hintergrund neu diskutiert werden. Bei einer möglichen zukünftigen Aufhebung der getrennten Sammlung von Haus- und Verpackungsmüll müsste die gemeinsame Sammlung in die Verantwortung der öRE fallen.

D. Fragen der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

1. Wie sind die ökologischen Auswirkungen der geplanten 5. Novelle der Verpackungsverordnung zu bewerten? Wie ist insbesondere zu beurteilen, dass für die Verwertung der an den gewerblichen Anfallstellen gesammelten Verpackungsabfälle keine Verwertungsquoten vorgegeben werden?

Die Dualen Systeme sind derzeit ausschließlich gewinnorientiert. Ein über die vorgeschriebene Verwertungsquote des unter die VerpackV fallenden Verpackungsmülls hinausgehender Anreiz zur ökologischen Optimierung besteht deshalb nicht, wäre aber angesichts der dringenden Probleme insbesondere mit der Verwertung von Plastikmüll generell unbedingt erforderlich. Auch der Transport des Mülls über immer größere Wegstrecken zwischen Sammeln und Sortieren erfordert eine Neuorientierung. Es zeigt sich hier besonders deutlich, dass ein rein gewinnorientierter Ansatz in der Entsorgung untauglich ist, die ökologischen Probleme rationell anzugehen. Erforderlich ist vielmehr ein zurückholen der Verantwortlichkeit in die Hand der öRE als Letztverantwortliche.

3. Reicht die Vollständigkeitserklärung in ihrer vorgesehenen Form aus, um sogenannte Trittbrettfahrerei bei der Verpackungsentsorgung zu beenden? Besteht weiterhin Missbrauchspotenzial und ggf. wo?

Die Vollständigkeitserklärung nach § 10 muss sämtliche beim Hersteller/Vertreiber anfallende Verpackungen erfassen, um eine lückenlose Kontrolle zu ermöglichen. Eine nachträgliche Verifizierung dieser Vollständigkeitserklärungen ist unbedingt sicher zu stellen.

4. Ist die vorgesehene verpflichtende Teilnahme an einer von der Wirtschaft errichteten gemeinsamen Stelle dazu geeignet, einen fairen Wettbewerb zwischen den Systemen sicherzustellen? Reichen die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben für die gemeinsame Stelle dazu aus? Wie hoch ist der zu erwartende Abstimmungsaufwand? Wie sind in diesem Zusammenhang die Chancen für mittelständische Unternehmen zu bewerten?

Siehe hierzu die ausführlichen Antworten zur Frage 3 der CDU/CSU und Fragen 4/5 der SPD.

6. Was leistet die 5. Novelle der Verpackungsverordnung hinsichtlich der Stabilisierung von ökologisch vorteilhaften Mehrwegsystemen, insbesondere vor dem Hintergrund weiter sinkender Mehrweganteile im Bereich der Mineralwässer?

Ein wichtiges Ziel der Verpackungsverordnung war und ist zur Vermeidung von Abfällen aus Verpackungen beizutragen, indem durch die Regelungen der VerpackV ein Beitrag zur Erhaltung und Stabilisierung von Mehrwegbinden geleistet wird. Dies lässt sich letztlich nur durch die Beibehaltung der Mehrwegquote und die Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle erreichen. Wenn die Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) von 2006 zutreffend sind, droht ohne eine überzeugende derartige Regelung der schleichende Zusammenbruch der Mehrwegsysteme. Die gesetzlich vorgesehene Überprüfung der Entwicklung 2010 hilft dann nicht mehr, sondern ist dann möglicherweise nur noch geeignet um festzustellen, dass das

Mehrwegsystem nicht mehr existent ist. Beim Mineralwasser, also bei den mittelständischen Mineralbrunnen zeichnet sich diese Entwicklung ab, mit allen Folgen für die Arbeitsplätze in diesem Bereich. Bei den nichtalkoholischen Getränken deuten die Zahlen der GfK auch in diese Richtung, allein bei Coca-Cola stehen 3000 Arbeitsplätze im Mehrwegbereich auf dem Spiel. Bei den Fruchtsäften bricht das Mehrwegsystem mit 34,7% schon zusammen, da ein Betreiben unter 40% schon nicht mehr wirtschaftlich möglich ist. Tausende von Arbeitsplätzen stehen auf dem Spiel, deren Verlust sozial und ökologisch nicht hinnehmbar ist.

Der DGB hat in der Anhörung der Bundesregierung hierzu Stellung genommen und um eine Nachjustierung der Novelle zur Erhaltung und Stabilisierung der Mehrwegsysteme noch im Rahmen dieser jetzt vorgesehenen Novelle ersucht. Dem wurde leider nicht entsprochen

7. Wie ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis bei der Verpackungsverwertung in Deutschland zu bewerten? Wie verhält sich dieses im europäischen Vergleich?

Vorliegende Daten aus Frankreich belegen, dass dort eine entsprechende Dienstleistung für einen Bruchteil der deutschen Kosten erhalten wird. Diese Rechnung berücksichtigt die erheblichen Transferleistungen, die in Deutschland mit der Privatisierung des Dualen Systems Deutschland verbunden waren, verweisen aber auch auf eklatante Organisationsmängel des deutschen Systems insgesamt.

8. Wie ist aus ökologischer Sicht die Beschränkung der Produktverantwortung auf Verpackungen zu bewerten?

Ver.di ist der Ansicht, dass eine grundlegende Neuorientierung der Struktur des Dualen Systems erforderlich ist, um der in den letzten Jahren vonstatten gegangenen radikalen Neuorientierung weg vom öffentlich rechtlich verantwortlichen Monopolbetrieb DSD hin zu einem Wettbewerbssystem mit mehreren gleichberechtigten Systembetreibern Rechnung zu tragen. Langfristig macht die technische Entwicklung hin zu vollautomatischen Sortieranlagen eine Neuausrichtung der Entsorgung des Verpackungsabfalls und eine Rückführung in die allgemeinen Entsorgungsstrukturen für Kunststoffe, Glas, Papier etc. erforderlich. Die getrennte Sammlung von Verpackungsmüll muss vor diesem Hintergrund neu diskutiert werden. Bei einer möglichen zukünftigen Aufhebung der getrennten Sammlung von Haus- Gewerbe- und Verpackungsmüll müsste die gemeinsame Sammlung in die Verantwortung der öRE zurückfallen.

E. Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. Für das größte Problem der Getränkeverpackungen hat die Novelle keine Lösung. Trotz des Pflichtpfandes für Einwegflaschen und -dosen sinkt die Mehrwegquote unaufhörlich. Nur noch 31 Prozent der alkoholfreien Getränke werden in wieder befüllbaren Verpackungen verkauft. In den 90er Jahren waren es über 70 Prozent. Welche Lösungsansätze sehen Sie, um die ökologisch vorteilhaften

Mehrwegsysteme zu schützen? Könnte eine zusätzliche Einwegabgabe die Händler vom ökologischen Vorteil der Mehrwegverpackungen überzeugen?

Ein wichtiges Ziel der Verpackungsverordnung war und ist zur Vermeidung von Abfällen aus Verpackungen beizutragen, indem durch die Regelungen der VerpackV ein Beitrag zur Erhaltung und Stabilisierung von Mehrweggebinden geleistet wird. Dies lässt sich letztlich nur durch die Beibehaltung der Mehrwegquote und die Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle erreichen. Wenn die Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) von 2006 zutreffend sind, droht ohne eine überzeugende derartige Regelung der schleichende Zusammenbruch der Mehrwegsysteme. Die gesetzlich vorgesehene Überprüfung der Entwicklung 2010 hilft dann nicht mehr, sondern ist dann möglicherweise nur noch geeignet um festzustellen, dass das Mehrwegsystem nicht mehr existent ist. Beim Mineralwasser, also bei den mittelständischen Mineralbrunnen zeichnet sich diese Entwicklung ab, mit allen Folgen für die Arbeitsplätze in diesem Bereich. Bei den nichtalkoholischen Getränken deuten die Zahlen der GfK auch in diese Richtung, allein bei Coca-Cola stehen 3000 Arbeitsplätze im Mehrwegbereich auf dem Spiel. Bei den Fruchtsäften bricht das Mehrwegsystem mit 34,7% schon zusammen, da ein Betreiben unter 40% schon nicht mehr wirtschaftlich möglich ist. Tausende von Arbeitsplätzen stehen auf dem Spiel, deren Verlust sozial und ökologisch nicht hinnehmbar ist.

Der DGB hat in der Anhörung der Bundesregierung hierzu Stellung genommen und um eine Nachjustierung der Novelle zur Erhaltung und Stabilisierung der Mehrwegsysteme noch im Rahmen dieser jetzt vorgesehenen Novelle ersucht. Dem wurde leider nicht entsprochen.

2. Gewährleistet die Verpackungsverordnung eine hohe Qualität der Erfassung und Verwertung? Welche Defizite sehen Sie?

Ver.di ist der Ansicht, dass eine grundlegende Neuorientierung der Struktur des Dualen Systems erforderlich ist, um der in den letzten Jahren vonstatten gegangenen radikalen Neuorientierung weg vom öffentlich rechtlich verantwortlichen Monopolbetrieb DSD hin zu einem Wettbewerbssystem mit mehreren gleichberechtigten Systembetreibern Rechnung zu tragen. Langfristig macht die technische Entwicklung hin zu vollautomatischen Sortieranlagen eine Neuausrichtung der Entsorgung des Verpackungsabfalls erforderlich. Die getrennte Sammlung muss vor diesem Hintergrund neu diskutiert werden. Bei einer möglichen zukünftigen Aufhebung der getrennten Sammlung von Haus- und Verpackungsmüll müsste die gemeinsame Sammlung in die Verantwortung der öRE fallen.

3. Werden mit der Novelle biologisch abbaubare Verpackungen sinnvoll gefördert?

Nein.

4. Die Novelle verfolgte weiter ein vorrangig wettbewerbsorientiertes System der Erfassung und Verwertung mit einer in der Praxis unübersehbaren Zahl von Sub- und Sub-Sub-Beauftragten. Steht dies nicht vielfach ökologisch sinnvollen

Kreisläufen entgegen, weil es Intransparenz und Missbrauchspotentiale, einschließlich illegaler Entsorgungswege fördert?

Eindeutig: Ja. Darüber hinaus wird dadurch auch dem Lohndumping Tür und Tor geöffnet, wie zahllose Beispiele aus der Praxis belegen. Siehe hierzu auch die ausführliche Antwort zu Frage 5 der SPD.